



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 11

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 12.03.2015

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Satzung der Stadt Emsdetten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 11. März 2015	67 - 76
2. Bekanntmachung: 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten "Anpassung an die Ziele der Raumordnung", Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB, Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	77 - 78
3. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 114 „Marienstraße/Münsterkamp“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	79 - 80
4. Bekanntmachung: Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung, Satzungsbeschluss	81 - 86
5. Bekanntmachung: Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Habichtshöhe Nord gemäß § 25 BauGB	87 - 90

**Satzung der Stadt Emsdetten
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
vom 11. März 2015**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Emsdetten seiner Sitzung am 10. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Emsdetten.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2
Gemeingebräuch, Anliegergebrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebräuch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebräuch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebräuch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines Gestaltungskonzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebräuch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Emsdetten.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
Warenauslagen können bis maximal 2 m ab Gebäudegrenze / Fassade zugelassen werden.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt, soweit nach § 3 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder –aufbauten,
- d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
- f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

(2) Die Stadt Emsdetten behält sich vor, die Zulassung von Werbeflächen vertraglich zu regeln.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem Gestaltungskonzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig, soweit nach § 3 nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Containerstandplätze

- (1) Die Stadt Emsdetten weist Containerstandplätze nach Maßgabe der Anlage 1 im Stadtgebiet von Emsdetten aus.
- (2) Sie erteilt Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhcontainerscontainern auf öffentlichen Flächen. Eine Erlaubnis wird jedoch nur für die Standorte, die auch als Plätze für die Glas- und Elektrokleingerätesammelcontainer ausgewiesen sind, erteilt.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhcontainerscontainern ist schriftlich bis zum 31.01. des Jahres zu stellen, in dem die jeweilige Sondernutzungsperiode beginnt.
- (3) Alle anderen Anträge sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Emsdetten zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (5) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten.

ten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

- (6) Der Antragsteller hat der Stadt Emsdetten auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern wird jeweils vom 01.04. bis 31.03. für 2 Jahre erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Weiter kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn die Erteilung der beantragten Sondernutzung dem Konzept für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainern widerspricht.
- (2) Die Erlaubnis für alle anderen Sondernutzungen wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem Gestaltungskonzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenerstatt sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Emsdetten von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen, der Brauchtumspflege dienenden Zwecken, zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität oder vergleichbaren Zwecken ist gebührenfrei.

(2) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

(3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Emsdetten eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emsdetten über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Emsdetten vom 16. März 2010 außer Kraft.

Emsdetten, 10. März 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015

Liste der ausgewiesenen Containerstandorte ist Anlage zu § 6

Containerstandorte		
Ifd. Nr.	Bezeichnung/Standort	Anzahl Altkleider- oder Schuhsammelcontainer
1	Amtmann-Schipper-Straße, Ecke Westumer Landstraße	0
2	Blumenstraße, Ecke Erikastraße, Am Spielplatz	2
3	Diemshoff, schräg gegenüber von der Geschwister-Scholl-Schule	2
4	Dorfstraße, Hembergen neben Autohaus	2
5	Droste-Hülshoff-Allee, Schückingstraße/ Kleiststraße	0
6	Grünring, ggü. Spielplatz Käthe-Kollwitz-Schule	2
7	In der Lauge, ca. ggü. Letterhaus- Str., am Gymnasium	2
8	Kemperswieske, Neben der "Heilig-Geist-Kirche)	1
9	Lindenstraße gegenüber Kleingartenanlage "Morgen Röte"	2
10	Münsterstraße/Moorbrückenstraße in der Nähe der Moorbrücke	1
11	Nordring/Endken, Auf dem Aldi-Parkplatz	0
12	Schulstr. Parkplatz gegenüber Feuerwehr	0
13	Wilmersstr. nach der abknickenden Vorfahrt am Ende des Standstreifens	2
Summe insgesamt:		16

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015

Gebührentarif zu § 9

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenden Gebührensätze gelten für die in Zone I und II liegenden Bereiche.

Zone I wird durch folgende Straßen eingegrenzt:

Buckhoffstraße, Mühlenstraße, In der Lauge, Elbersstraße, Wilhelmstraße.

Vorgenannte Straßen selbst gehören zur Zone II.

Zone II umfasst alle nicht zu Zone I gehörenden Straßen bzw. Straßenteilstücke.

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet.

Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr

Die Gebühren für die Aufstellung von Altkleider- und Schuhsammelcontainern stellen jeweils eine Jahresgebühr dar. Die Gebühr wird jeweils für 1 Jahr im Voraus erhoben. Bruchteile vom Jahr werden nicht erstattet, es sei denn, dass die Stadt Emsdetten aus zwingenden Gründen, die nicht im Verschulden des Antragstellers liegen, die Sondernutzung widerrufen muss.

3. Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt:
 - a) bei einer Sondernutzung mit Gewinnerzielungsabsicht 20,00 Euro
 - b) bei einer Sondernutzung ohne Gewinnerzielungsabsicht 7,50 Euro

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Emsdetten vom 11. März 2015

B. Übersicht der Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemes-sungsgrund-lage	Gebühr Zone I In Euro	Gebühr Zone II in Euro
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte mit und ohne Bauzaun	je angefange-nen qm/mlt.	1,50	1,00
2.	Abstellen von Gegen-ständen oder Fahrzeu-gen, Lagerung von Stof-fen von mehr als 48 Stunden; Container	je angefange-nen qm/tgl.	0,15	0,10
3.a)	Tische und Sitzgelegen-heiten zur Bewirtung von Gästen	je angefange-nen qm/mlt. (mtl. = April bis Septem-ber)	3,75	2,50
3.b)	Tische und Sitzgelegen-heiten zur Bewirtung von Gästen	je angefange-nen qm/mlt. (mtl. = Okto-ber bis März)	1,88	1,25
4.	Imbissstände und sons-tige Verzehrstände	je angefangenen qm/tgl.	0,40	0,30
5.	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen (max. 2m ab Gebäude-grenze)	je angefangen qm/mlt.	5,75	4,25
6.	Märkte, Messen, Aus-stellungen ect.	je angefangenen qm/mlt.	1,50	1,00
7.	Privatwirtschaftl. Werbe-stände	je angefangenen qm/mlt.	4,50	3,00
8.	Sonstigen Zwecken di-nende Nutzungen	je angefangenen qm/mlt.	1,50	1,00
9.	Altkleider- und Schuh-sammelcontainer	je Standplatz		200,00 / Jahr

Vorstehender Satzung der Stadt Emsdetten über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 11. März 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten "Anpassung an die Ziele der Raumordnung"

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die Einleitung des Verfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten „Anpassung an die Ziele der Raumordnung“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.*
2. *Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.*

Diese 12. Flächennutzungsplanänderung besteht aus vier Änderungsbereichen. Zwei der Änderungsbereiche liegen im westlichen Stadtgebiet (Wiesengrund-Bleiweg), der dritte befindet sich im nördlichen Stadtgebiet (Alt-Hanfelde) und der vierte Änderungsbereich ist im Süden der Stadt (Alter Kirchweg) verortet.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem folgenden Übersichtsplan durch breite, gerissene Linien dargestellt:



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die Regionalplandarstellung angepasst werden.

Gemäß § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05. März 2013 wird hiermit der Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Für die Flächennutzungsplanänderung wird ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

Gemäß § 3 (1) BauGB liegt der Vorentwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung in der Zeit vom

23. März bis 30. April 2015

während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Schaukasten des 5. Obergeschosses des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen bei der Stadt Emsdetten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können. Nur fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen finden bei der Prüfung Berücksichtigung. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 G zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änd. sonstiger Vorschriften vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Emsdetten, den 11.03.2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

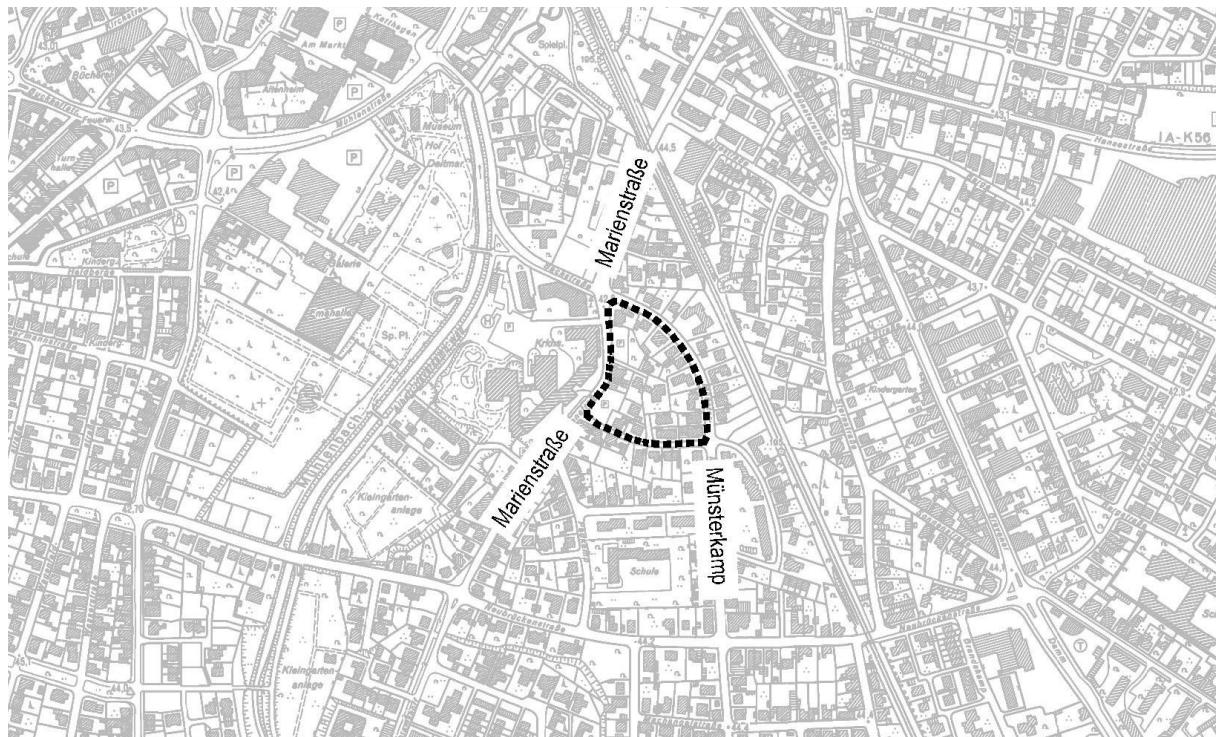
Bebauungsplan Nr. 114 „Marienstraße/Münsterkamp“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Marienstraße/Münsterkamp“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie das Einholen von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen der Marienstraße, der Schwestern-Columba-Straße und dem Münsterkamp und ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 114 "Marienstraße / Münsterkamp" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die behutsame städtebauliche Weiterentwicklung eines innenstadtnahen, bislang unbeplanten Wohngebietes geschaffen werden. Dabei soll insbesondere eine maßvolle und an den Bestand des Quartiers angepasste städtebauliche Dichte gesichert werden. Durch die Überplanung erhalten die Anwohner und Eigentümer Planungssicherheit, bezogen auf Entwicklungsmöglichkeiten im Blockinneren wie auch am Blockrand. Die vorhandene Qualität dieses Blockes soll somit erhalten werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 "Marienstraße / Münsterkamp" wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) durchgeführt.

Ein vereinfachtes Änderungsverfahren kann angewendet werden, wenn durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, keine Verpflichtung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) für Vorhaben besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Sofern diese Belange nicht tangiert werden, kann auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Weiterhin entfällt die Verpflichtung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB.

Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens sind durch die oben dargelegten Planungsabsichten erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 5. März 2013 wird hiermit der Auslegungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Zeit vom

23. März bis 30. April 2015

während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Schaukasten des 5. Obergeschosses des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegen nicht vor.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen bei der Stadt Emsdetten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können. Nur fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Stellungnahmen finden bei der Prüfung Berücksichtigung. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 G zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änd. sonstiger Vorschriften vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Emsdetten, den 11.03.2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

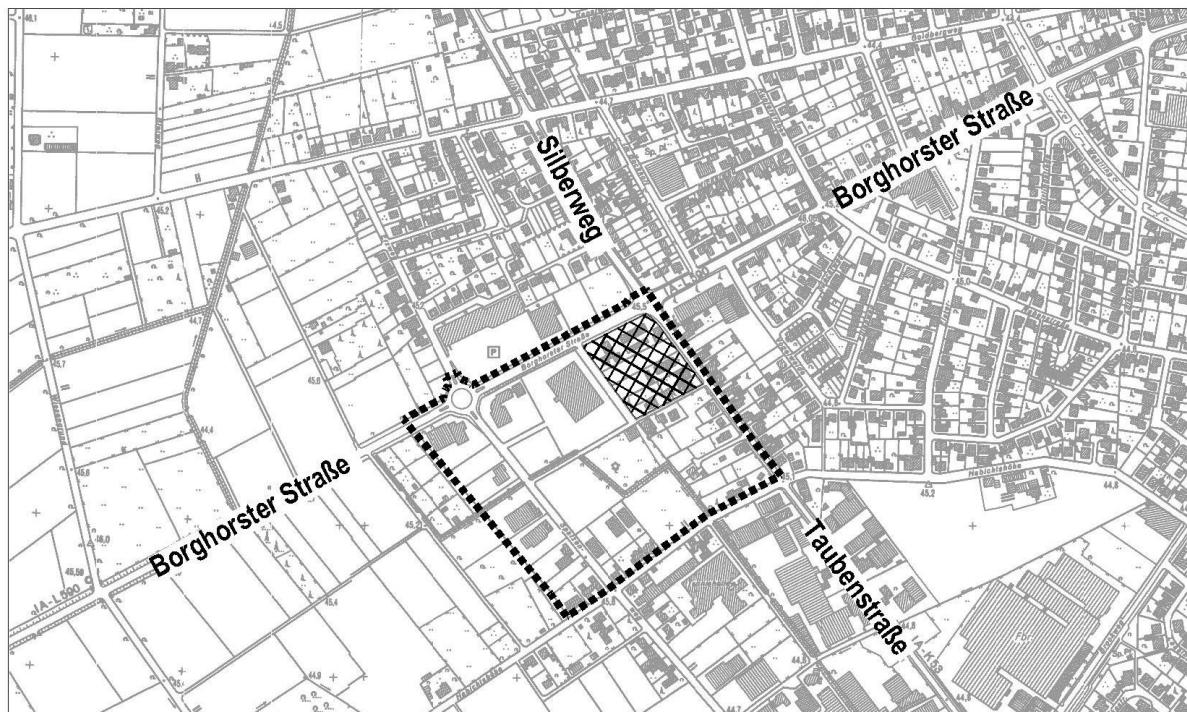
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 10. März 2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748) geändert worden ist, folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Auf Empfehlung des ASWU wird die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord", 5. Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB umgehend ortsüblich bekannt zu machen.*

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die Borghorster Straße und die Taubenstraße begrenzt und ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-, ST/1/2006

Mit der Veränderungssperre sollen die Planungsabsichten für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord", 5. Änderung gesichert werden.

Gemäß § 16 Abs.2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05. März 2013 wird hiermit die folgende Satzung über eine Veränderungssperre öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 12.03.2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Satzung der Stadt Emsdetten

über eine

Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) – in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) – hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 10.03.2015 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich auf den nördlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung. Er wird von der Borghorster Straße und Taubenstraße umgrenzt und umfasst die Flurstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 62, Flurstücke 182, 192, 209, 256, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 374, 406, 407 und Flur 59, Flurstück 735.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze gerissene Linie dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (gem. § 2) dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen von der Veränderungssperre

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Gemäß § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die Entscheidung über Ausnahmen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinden nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 5. Änderung in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Veränderungssperre.

§ 6 Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre – seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emsdetten vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

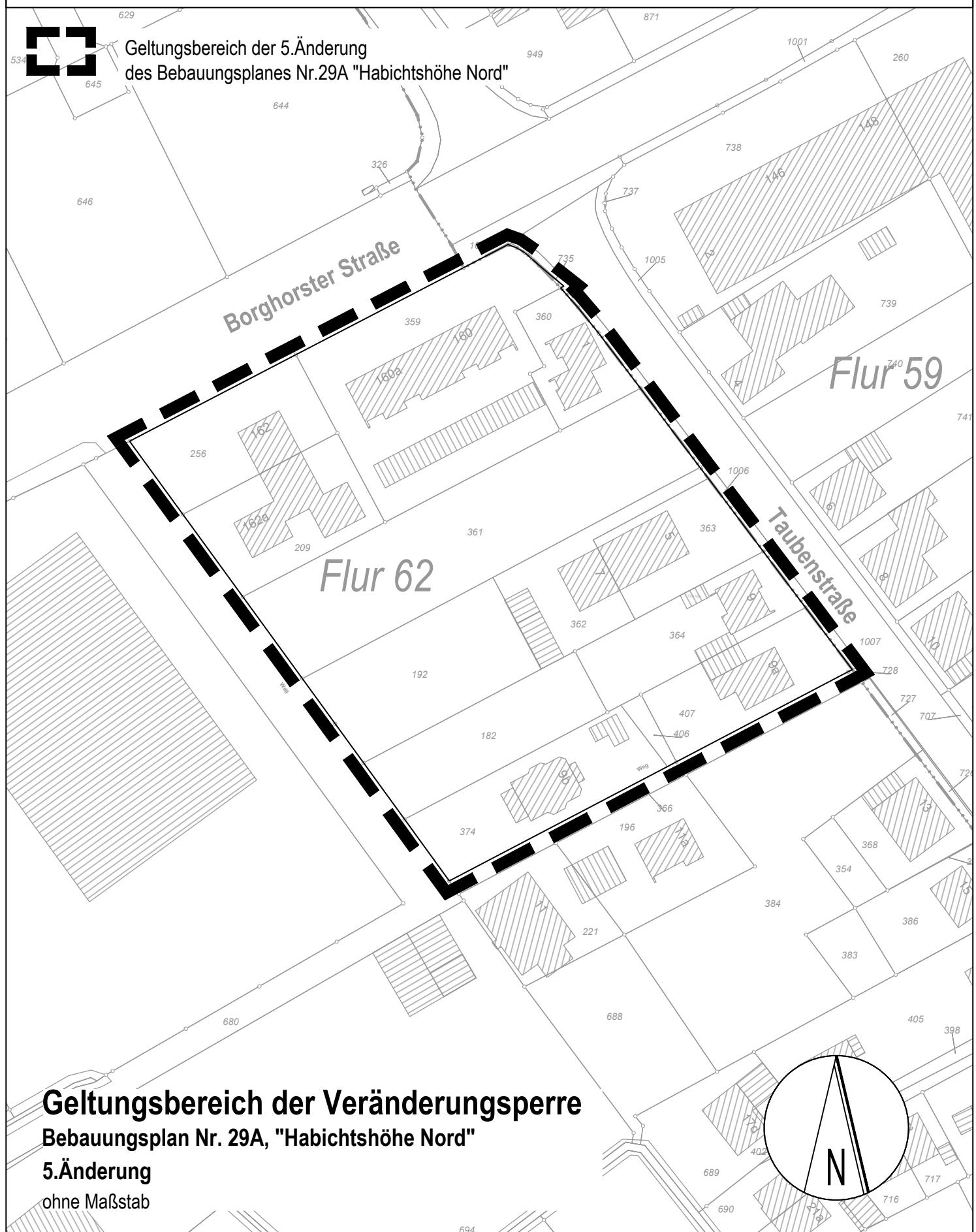
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Emsdetten, den 12. März 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 29A "Habichtshöhe Nord", 5.Änderung Geltungsbereich der Veränderungssperre

Stand Februar 2015



Bekanntmachung

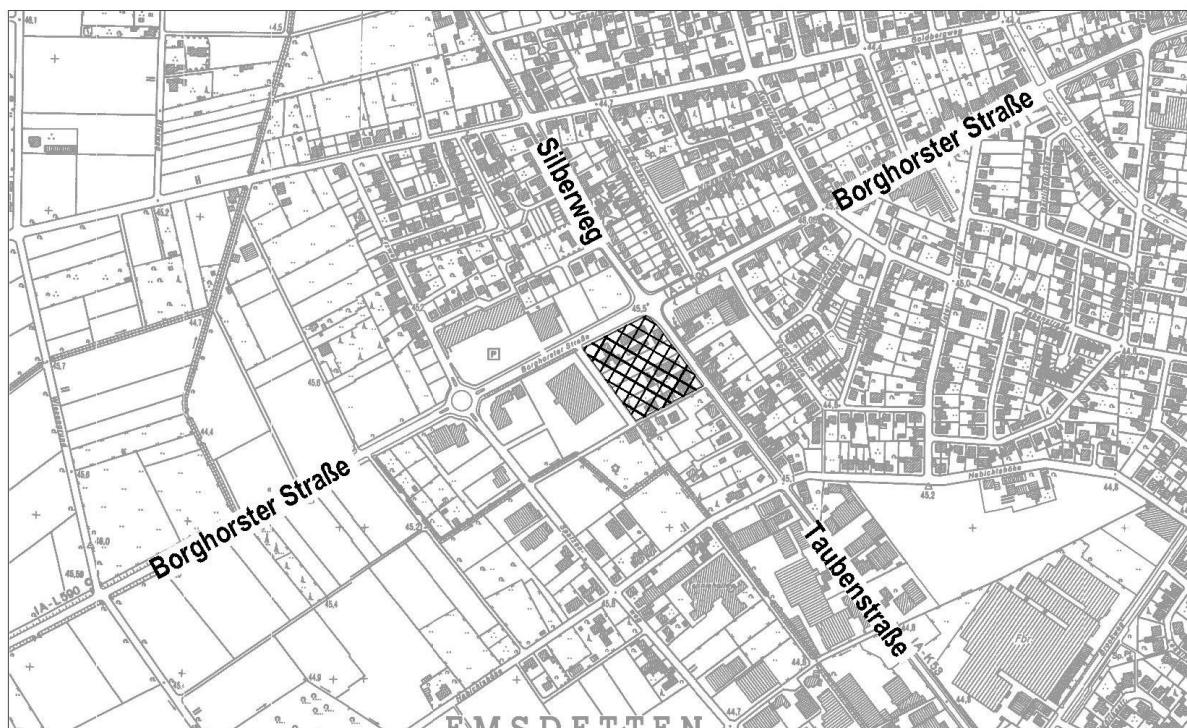
Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich Habichtshöhe Nord

gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 10.03.2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748) geändert worden ist, folgenden Beschluss gefasst:

Die in Anlage 1 beigelegte „Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich “Habichtshöhe Nord“ wird beschlossen.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung liegt zwischen der Borghorster Straße und der Taubenstraße und ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-, ST/1/2006

Ziel ist die Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung ermöglicht es der Stadt Emsdetten, bei Grundstücksverkäufen Dritter das Vorkaufsrecht an Grundstücken (bebaut oder unbebaut) auszuüben, um die städtebaulichen Ziele zur Entwicklung des Bereichs an der Taubenstraße /⁸⁷ Borghorster Straße zu sichern.

Gemäß § 25 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs.2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 05. März 2013 wird hiermit die folgende Satzung über eine Vorkaufsrechtssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 12.03.2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Satzung der Stadt Emsdetten

über ein

besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich “Habichtshöhe Nord“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Emsdetten seiner Sitzung am 10. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Bereich zwischen Taubenstraße, Habichtshöhe, Spatzenweg und Borghorster Straße. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 62, Flurstücke 182, 192, 209, 256, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 374, 406, 407 und Flur 59, Flurstück 735.

Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücke und Grundstücksteilen steht der Stadt Emsdetten ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Inkrafttreten

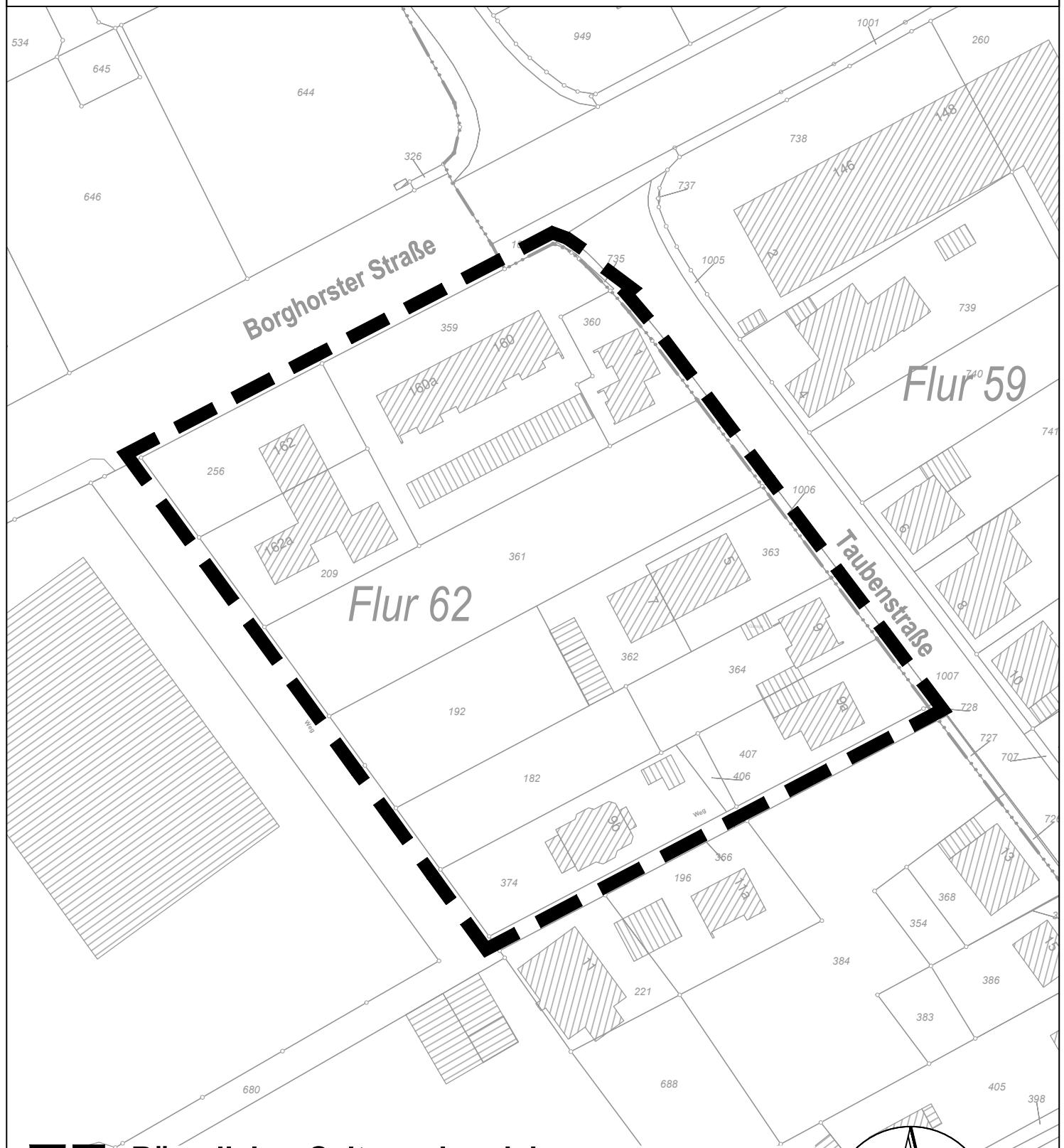
Dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, den 12. März 2015

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtsatzung) im Bereich "Habichtshöhe Nord"

Stand Februar 2015



Räumlicher Geltungsbereich

Satzung der Stadt Emsdetten über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtsatzung)

⁷² im Bereich "Habichtshöhe Nord"

ohne Maßstab

